

C Infrastruktur

C.1 Grabenaufbrüche auf öffentlichem Grund ⁶

Grabenaufbruchsgesuche (Ausnahme Leitungsbrüche und Störungen) werden grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober bewilligt. Ausnahmen werden vom Ressort Infrastruktur bewilligt.

Tarif 1, Behandlung Grabenaufbruchsgesuch, wenn das Gesuch spätestens 14 Tage vor Baubeginn eingereicht wird	150.00
Tarif 2, Behandlung Grabenaufbruchsgesuch, wenn Gesuch 6 bis 13 Arbeitstagen vor Baubeginn eingereicht wird	250.00
Tarif 3, Behandlung Grabenaufbruchsgesuch, wenn Gesuch unter 5 Arbeitstagen vor Baubeginn eingereicht wird	350.00
Tarif 4, Behandlung Grabenaufbruchsgesuch, wenn Gesuche nach Baubeginn oder nach Aufforderung eingereicht werden	500.00
Tarif Wasser, Behandlung Grabenaufbruchsgesuch, Bau/ Unterhalt öffentliches Leitungsnetz der Wasserversorgung	gebührenfrei
Tarif Energie, Behandlung Grabenaufbruchsgesuch, Bau/ Unterhalt öffentliches Leitungsnetz der EW Wald AG	gebührenfrei
Tarif Kabelkommunikation, Behandlung Grabenaufbruchsgesuch, Bau/ Unterhalt öffentliche Kabelkommunikation (Swisscom, Cablecom, u.v.m.)	pro Strasse CHF 200.00

C.1.1 Wiederherstellung von Belägen ⁶

Für die Wiederherstellungskosten von Belägen gilt der jeweils gültige Tarif gemäss dem Anhang zum Aufgrabungsreglement des Tiefbauamtes des Kantons Zürich. Das Ressort Infrastruktur fordert die Kosten für die Wiederherstellung des Deckbelags vom Gesuchsteller ein.

C.1.2 Aufgrabungsreglement ⁶

Als Aufgrabungsreglement gilt die jeweils gültige Fassung des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.